

12.10.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung
des Steuerrechts

(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 16 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 6 (Körperschaftsteuergesetz):

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 01 eingefügt

"01. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten
"die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,"
die Worte
"die Investitions- und Strukturbank Rheinland Pfalz," eingefügt "

b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt

In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten "erstmalig für den Veranlagungszeit-
raum 1993 anzuwenden" die Worte "sowie für die Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz" eingefügt.

Begründung:

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ist am 28.09.1993 als GmbH gegründet worden. In ihr vereinigt das Land im wesentlichen seine bisher von verschiedenen Ressorts und Institutionen gehaltenen Instrumente der Wirtschaftsförderung. Dabei übernimmt sie zu einem erheblichen Teil bisher hoheitliche Aufgaben und tritt nicht in Konkurrenz zu anderen steuerpflichtigen Unternehmen. Da ihr Aufgabengebiet jedoch über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften hinausreicht, bedarf es zur Steuerfreistellung einer ausdrücklichen Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2.

**Ausgeliefert am
13. OKT. 1993**

2. Zu Artikel 11 (Gewerbsteuergesetz)

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt.

"1a In § 3 Nr. 2 werden nach den Worten
"die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,"
die Worte
"die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz," eingefügt."

b) In Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "erstmalig für den Erhebungszeitraum 1992" die Worte "und für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmalig für den Erhebungszeitraum 1993" eingefügt.

Begründung:

Die Steuerbefreiung folgt der Befreiung von der Körperschaftsteuer.

3. Zu Artikel 13 a - neu - (Vermögenssteuergesetz)

Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13 a eingefügt:

"Artikel 13 a
Änderung des Vermögenssteuergesetzes

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten
"die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,"
die Worte
"die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz," eingefügt.

2. In § 25 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "- Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale -" die Worte "sowie für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz" eingefügt."

Begründung:

Die Steuerbefreiung folgt der Befreiung von der Körperschaftsteuer.